

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Betriebsberufsschulen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 das Berufsschulstatut — Anlage der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1949 zur Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOB1.1 S. 477) — außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Rahmenstatut
für Betriebsberufsschulen

Für die am.....geschaffene Betriebsberufsschule (nachfolgend BBS genannt) des

.....
(Bezeichnung und Anschrift des volkseigenen Betriebes — nachfolgend Betrieb genannt —)

wird auf Grund der Anordnung vom 16. November 1936 über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen (GBI. II S. 385) vom Leiter der

.....
(Hauptverwaltung des Ministeriums
bzw. bei Betriebsberufsschulen der volkseigenen örtlichen Wirtschaft vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes
bzw. bei Betriebsberufsschulen, die den Reichsbahndirektionen unterstehen, vom Präsidenten der Reichsbahndirektion des Bezirkes
— nachfolgend HV-Leiter genannt —)

folgendes Statut bestätigt.

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz der BBS

(1) Die BBS ist nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik eine Einrichtung des öffentlichen Bildungswesens für die beruflich-polytechnische Bildung und Erziehung der Jugendlichen zu qualifizierten und bewußten Arbeitern. In ihr sind der praktische und der theoretische Unterricht sowie die Heim-erziehung vereinigt. Die BBS führt die Bezeichnung

.....
(z. B. Betriebsberufsschule des VEB Schwermaschinenbau „Ernst Thälmann“, Magdeburg).

(2) Die BBS ist ein Teil des Betriebes. Sie ist dem Werkleiter (Werkdirektor, Betriebsleiter, Direktor des HO-Warenhauses usw. — nachfolgend Werkleiter genannt —) unmittelbar unterstellt.

(3) Der Sitz der BBS ist..... (wird vom Werkleiter festgelegt).

(4) Die BBS führt einen Dienststempel gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Aufgaben der BBS

(1) Die BBS hat die Aufgabe, Jugendliche aus Grund-, Mittel- und Oberschulen planmäßig und systematisch in Lehrberufen für die Tätigkeit in den Lohngruppen III, IV und V bzw. für andere Tätigkeiten, die eine Berufsausbildung erfordern, aber nicht nach Lohngruppen eingestuft sind, auszubilden. Die Bildung und Erziehung erfolgt im praktischen und theoretischen Unterricht sowie durch besondere Maßnahmen in der Freizeit. Grundlage für die Ausbildung sind die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Ausbildungsunterlagen und das Bildungs- und Erziehungsziel der deutschen demokratischen Schule.

(2) In der BBS erfolgt:

- a) die Ausbildung der Jugendlichen in den Berufen, die der Eigenart des Betriebes entsprechen;
- b) die Ausbildung der Jugendlichen für den eigenen Arbeitskräftebedarf des Betriebes und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen auch für andere sozialistische Betriebe, wobei der einstellende Betrieb die Jugendlichen zur Ausbildung in die BBS delegiert;
- c) der obligatorische theoretische Unterricht für die im Betrieb tätigen berufsschulpflichtigen jungen Arbeiter ohne Ausbildungsverhältnis, sofern eine Klassenbildung möglich ist;
- d) der theoretische Unterricht für Lehrlinge und berufsschulpflichtige junge Arbeiter anderer sozialistischer Betriebe auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen, sofern diese Betriebe nur über Einrichtungen für die praktische Ausbildung verfügen oder in ihren eigenen BBS die Bildung von Fachklassen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist;
- e) der theoretische Unterricht nach den Lehrplänen der volkseigenen Wirtschaft für Lehrlinge aus der privaten Wirtschaft und dem Handwerk auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises, sofern für sie die Beschulung in einer Berufsschule des Kreises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

(3) Die Jugendlichen werden vom Betrieb eingestellt und der BBS zur Ausbildung überwiesen. Grundlage für die Einstellung ist der Volkswirtschaftsplan — Plan der Berufsausbildung — sowie die in der Systematik der Lehrberufe enthaltenen Bedingungen. Bei der Einstellung schließt der Betrieb mit dem Jugendlichen und seinem gesetzlichen Vertreter einen Lehrvertrag ab.

(4) Die Aufnahme der Jugendlichen in die BBS erfolgt in der Regel zum 1. September eines jeden Jahres.

(5) Die Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen werden nach der vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung erlassenen Prüfungsordnung durchgeführt.

(6) Die Überleitung der jungen Facharbeiter und Arbeiter aus der BBS in die Abteilungen des Betriebes wird durch den Werkleiter in Übereinstimmung mit dem Direktor der BBS schriftlich verfügt.

(7) Die BBS unterstützt die jungen Facharbeiter mindestens für die Dauer eines Jahres bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung.